

# Verkündungsblatt

## der Technischen Universität Ilmenau

---

Nr. 214

Ilmenau, den 5. Juli 2021

---

Seite

Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen -  
für den Studiengang Medientechnologie  
mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ 2

Prüfungs- und Studienordnung  
- Besondere Bestimmungen - für den  
Studiengang Media and Communication Science  
mit dem Abschluss „Master of Arts“ 20

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“

Aufgrund § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 / 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 184 / 2020, folgende Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 214 / 2021.

Der Rat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik hat diese Ordnung am 2. März 2021 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 30. März 2021 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 5. Mai 2021 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	<b>4</b>
§ 1	Geltungsbereich	4
<b>B.</b>	<b>Studium</b>	<b>4</b>
§ 2	Akademischer Grad	4
§ 3	Studienvorkenntnisse	4
§ 4	Ziel des Studiums, Berufsfeld	5
§ 5	Regelstudienzeit	5
§ 6	Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	5
§ 7	Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen	6
§ 8	Studienfachberatung	6
§ 9	Lehr- und Prüfungssprache	6
<b>C.</b>	<b>Prüfungen</b>	<b>6</b>
§ 10	Zulassung zu Abschlussleistungen	6
§ 11	Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	7
§ 12	Zweite Wiederholung von Prüfungen	7
§ 13	Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	7

§ 14	Bachelorarbeit	7
§ 15	Bildung der Gesamtnote	8
<b>D.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b>	<b>9</b>
§ 16	In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	9
Anlage Studienplan		10
Anlage Profilbeschreibung		11
Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung		14
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge		18

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

## **B. Studium**

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Bachelorstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik den akademischen Grad

„Bachelor of Science“

als ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### **§ 3 Studienvorkenntnisse**

(1) Das Studium erfordert von Studienbewerbern ein ausgeprägtes Interesse an sowie gute Grundkenntnisse in der Mathematik sowie naturwissenschaftlichen Fächern. Interessierte sollten über die Bereitschaft verfügen, sich ingenieurwissenschaftliche Kenntnisse und Betrachtungsweisen anzueignen und diese auf medientechnische Problemstellungen anzuwenden.

(2) Für Module in einer anderen Lehr- und Prüfungssprache als Deutsch (§ 9 Absatz 1) wird für den erfolgreichen Abschluss des Studiums empfohlen, über Sprachkenntnisse der Lehr- und Prüfungssprache auf mindestens Sprachniveau B2 gemäß Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER/CEFR) zu verfügen.

#### **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld**

Ziel des Studiums ist es, den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen auf dem Gebiet der Medientechnologie zu vermitteln und sie anzuleiten, nach wissenschaftlichen Methoden selbstständig zu arbeiten. Dies soll ihnen einen Einstieg ins Berufsleben ermöglichen und sie zur Aufnahme eines forschungsorientierten Masterstudiums befähigen. In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf der Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

#### **§ 5 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt sieben Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

#### **§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt Inhalt und Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen einschließlich der berufspraktischen Ausbildung und der Bachelorarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 210 Leistungspunkten (LP).

(3) Die Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung sowie die Anrechnung berufspraktischer Tätigkeiten (§ 27 Absatz 3 PStO-AB) sind in der Anlage „Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung“ definiert.

(4) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan (Anlage) vorgeschriebenen Umfang hinaus das Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(5) Für den Erwerb des Grundlagenwissens, Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(6) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan (Anlage) beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(7) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(8) Es wird angeregt, Leistungen für das Studium ab dem fünften Fachsemester während eines längeren Auslandsaufenthaltes (Auslandssemester) zu erbringen. Hierfür ist eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(9) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

## **§ 7 Zulassung zu Studienabschnitten, Zulassung zu Modulen**

Es bestehen keine besonderen fachlichen (qualitativen und quantitativen) Voraussetzungen für die Zulassung zu Studienabschnitten und Modulen.

## **§ 8 Studienfachberatung**

Die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik benennt auf Vorschlag der Studiengangkommission einen Studienfachberater. Die individuelle Studienberatung zu allgemeinen studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik durchgeführt.

## **§ 9 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Medientechnologie ist Deutsch. Einzelne Module im Wahlbereich können auch auf Englisch angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungssprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Bachelorarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

## **C. Prüfungen**

### **§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen**

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

## **§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen**

(1) Die Art der zu erbringenden Abschlussleistungen (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan (Anlage) festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 Absätze 1 bis 7 PStO-AB).

(2) Alternative Abschlussleistungen, welche schriftlich zu erbringen sind, können durch ein Kolloquium ergänzt werden (§ 11 Absatz 5 PStO-AB).

## **§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen**

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können sechs Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.

## **§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch**

Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem im Studienplan (Anlage) empfohlenen Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Notenverbesserung gilt § 21 Absatz 2 PStO-AB. Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können sieben Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

## **§ 14 Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung. Sie besteht aus der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem abschließenden Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-AB). Die Note der Bachelorarbeit setzt sich zu 4 / 5 aus dem arithmetischen Mittel der Noten der Gutachten und zu 1 / 5 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(2) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss von im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von mindestens 175 Leistungspunkten voraus, worin die Prüfungsleistungen des ersten bis vierten Fachsemesters vollständig nachgewiesen sein müssen. Die Ausgabe des Themas erfolgt in der Regel am Ende des sechsten Fachsemesters.

(3) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

(4) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden / zwölf Leistungspunkten und ist innerhalb eines Zeitraumes von fünf Monaten abzuleisten. Der Bearbeitungszeitraum beginnt zu dem gemäß § 24 Absatz 7 PStO-AB vom Prüfungsausschuss festgelegten Zeitpunkt.

(5) Zum Abschlusskolloquium werden Studierende erst zugelassen, wenn alle im Studienplan (Anlage) aufgeführten Studien- und Prüfungsleistungen mit Ausnahme der Bachelorarbeit nachgewiesen wurden und die Bachelorarbeit fristgerecht im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik eingereicht wurde.

Das Abschlusskolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal 20 Minuten Dauer, in dem der Studierende die Ergebnisse seiner Arbeit präsentiert, und einer anschließenden Diskussion von maximal 30 Minuten Dauer. Für das Abschlusskolloquium werden drei Leistungspunkte vergeben.

Es findet in der Regel spätestens vier Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt, jedoch erst, wenn die Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sind.

Das Abschlusskolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Einer der Prüfer soll der betreuende Hochschullehrer sein.

(6) Die Themenstellung und die Betreuung für die Bachelorarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung des betreuenden Hochschullehrers. Dieser muss ein Professor, Juniorprofessor, (kommissarischer) Leiter von Fachgebieten oder Lehrgruppen (soweit diese nicht bereits durch die Nennung der anderen Personengruppen erfasst sind) oder habilitierter Mitarbeiter eines Fachgebiets des Instituts für Medientechnik sein.

(7) Beabsichtigt ein Studierender, die Bachelorarbeit außerhalb der Universität oder einem Fachgebiet außerhalb des Instituts für Medientechnik anzufertigen, hat er dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung oder des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Fachbetreuers mit Angabe und Nachweis von dessen Qualifikation
2. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
3. eine Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers

(8) Der betreuende Hochschullehrer ist erster Gutachter der schriftlichen Arbeit. Im Rahmen der Bestellung des zweiten Gutachters gemäß § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.

## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

Gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 PStO-AB legt der Studienplan (Anlage) im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Bachelorarbeit.



## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021 / 2022 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Wintersemesters 2025 / 2026 treten alle weiteren im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung geltenden Prüfungsordnungen - Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnungen für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 5. Mai 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident

# Anlage Studienplan

Studienabschnitte / Module	Modulart (Pflicht/ Wahl)	Modulabschluss- leistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester							Sum- me LP	Gewi- chtu- ng	Modulbeschrei- bung		
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.					
			WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	WS LP	SS LP	WS LP					
<b>Pflichtbereich</b>														
Mathematik 1	P	MPL	5								5	5	<a href="#">200337</a>	
Mathematik 2	P	MPL		10							10	10	<a href="#">200338</a>	
Mathematik 3	P	MPL			5						5	5	<a href="#">200339</a>	
Physik 1	P	MPL	4	1							5	5	<a href="#">200340</a>	
Physik 2	P	MPL		4	1						5	5	<a href="#">200341</a>	
Allgemeine Elektrotechnik 1	P	MPL	4	1							5	5	<a href="#">200481</a>	
Allgemeine Elektrotechnik 2	P	MPL		4	1						5	5	<a href="#">200487</a>	
Technische Mechanik 1.1	P	MPL				5					5	5	<a href="#">200201</a>	
Technische Informatik	P	MPL	5								5	5	<a href="#">200001</a>	
Algorithmen und Programmierung	P	MPL		5							5	5	<a href="#">200000</a>	
Webtechnologien	P	MPL	5								5	5	<a href="#">200182</a>	
Multimediaprojekt	P	MPL	2	3							5	5	<a href="#">200648</a>	
Grundlagen der Medientechnik	P	MPL			5						5	5	<a href="#">200623</a>	
User-Centric Engineering 1	P	MPL			5						5	5	<a href="#">200647</a>	
Signale und Systeme 1	P	MPL			5						5	5	<a href="#">200495</a>	
Grundlagen der Elektronik	P	MPL			4	1					5	5	<a href="#">200542</a>	
Gestaltung in der Medienproduktion	P	MPL			5						5	5	<a href="#">200658</a>	
Kommunikationsakustik 1	P	MPL				5					5	5	<a href="#">200617</a>	
Digitale Signalverarbeitung für Medientechnologie	P	MPL				5					5	5	<a href="#">200657</a>	
Neuroinformatik und Maschinelles Lernen	P	MPL				5					5	5	<a href="#">200081</a>	
Quantitative Methoden der Kommunikationswissenschaft	P	MPL				5					5	5	<a href="#">200169</a>	
Multimediatechnik	P	MPL					5				5	5	<a href="#">200659</a>	
Videotechnik	P	MPL					5				5	5	<a href="#">200618</a>	
Kommunikationsnetze	P	MPL					5				5	5	<a href="#">200482</a>	
Praxiswerkstatt	P	MSL					5				5	0	<a href="#">200621</a>	
Hauptseminar	P	MPL						5			5	5	<a href="#">Link</a>	
<b>Wahlbereich "Medientechnik"</b>														
Module im Umfang von fünf LP aus dem Wahlkatalog "Medientechnik"	P	MPL						5			5	5		
<b>Wahlbereich "Mathematik &amp; Technik"</b>														
Module im Umfang von 15 LP aus dem Wahlkatalog "Mathematik & Technik"	P	MPL				5				10	15	15		
<b>Wahlbereich "Medienwirtschaft"</b>														
Module im Umfang von fünf LP aus dem Wahlkatalog "Medienwirtschaft"	P	MPL								5	5	5		
<b>Soft Skills</b>														
Spracherwerb*	P	MSL	2								2	0		
Kurs(e) aus dem Angebot des ZIB oder der Fakultät WM, vorrangig: BWL, Recht, Literaturarbeit, Unternehmensgründung oder Patentrecht	W	MSL	3								3	0		
Fachpraktikum	P	MSL								30	30	0	<a href="#">Link</a>	
Bachelorarbeit mit Kolloquium	P	MPL									15	15	30	<a href="#">Link</a>
<b>Summe der LP</b>			<b>30</b>	<b>28</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>210</b>			

\*aus dem Fachangebot des Spracheninstituts (für Muttersprachler "Fachsprache der Technik - Englisch", für Nicht-Muttersprachler "Technisches Deutsch C1")

MPL	Modulprüfungsleistung	LP	Leistungspunkte
P	Modulstudienleistung	P	Pflichtmodul
W		W	Wahlmodul
			Modul erstreckt sich über zwei Semester

## **Anlage Profilbeschreibung**

### **1. Qualifikationsziele des Bachelor Medientechnologie**

Der Bachelorstudiengang Medientechnologie ist ein ingenieurwissenschaftlicher Studiengang, dessen Absolventen sich vor allem Kenntnisse und Fertigkeiten im Bereich der professionellen Audio- und Videotechnik sowie in der praktischen Informatik aneignen. Sie erwerben Kompetenzen, die es ihnen ermöglichen, technische Entwicklungen in der zunehmend globalen Informationsgesellschaft mitzugestalten.

Die Studierenden erarbeiten sich im Rahmen des „Gemeinsamen ingenieurwissenschaftlichen Grundlagenstudiums an der Universität (GiG)“ breite Grundlagenkenntnisse in den Bereichen Mathematik, Physik, Elektrotechnik und Informationstechnik und weisen die theoretischen Kenntnisse in Prüfungen sowie deren Anwendungsbereitschaft in Praktika nach. Auf der Basis dieser Grundlagen sind sie in der Lage, sich die speziellen Inhalte der Medientechnologie zu erschließen und diese in die allgemeine Entwicklung der Technik und in gesellschaftliche Prozesse einzuordnen.

Besonderer Wert wird auf die Vermittlung methodischen Wissens gelegt. Dadurch sind die Absolventen des Bachelorstudiengangs Medientechnologie befähigt, selbstständig und im Team neue Verfahren, Algorithmen und Produkte zur Herstellung, Übertragung, Verarbeitung, Wiedergabe und Beurteilung medialer Inhalte zu entwickeln. Diese Fähigkeiten stellen sie bereits im Studium in kleinen Projekten und in Form ihrer Bachelorarbeit unter Beweis.

Auf der Basis des breiten Grundlagenwissens und ihrer methodischen Fähigkeiten sind die Medientechnologie-Absolventen in der Lage, sich neues Wissen selbstständig anzueignen. Sie sind damit auf das notwendige lebenslange Lernen gut vorbereitet.

Die Absolventen haben gelernt, wissenschaftliche und technische Probleme zu erkennen und die daraus resultierenden Forschungsfragen zu formulieren. Sie sind in der Lage, Lösungsstrategien für die Aufgaben selbstständig oder arbeitsteilig im Team zu entwickeln und umzusetzen. Dabei sind sie auch befähigt, in der Fachliteratur zu recherchieren und die Erkenntnisse Anderer in geeigneter Weise in ihre Lösung zu integrieren. Die Bachelorabsolventen sind fähig, die Ergebnisse ihrer Arbeit schriftlich und mündlich zu präsentieren und in Diskussionen mit Fachkollegen zu verteidigen.

Die Medientechnologie-Studierenden haben in ihrem Bachelorstudium die Möglichkeit, sich Grundkenntnisse zu betriebswirtschaftlichen Abläufen, zu Fragen des Medienrechts und zum Projektmanagement anzueignen. Neben ihren ingenieurwissenschaftlichen Kompetenzen haben sie diese Kenntnisse im obligatorischen 20-wöchigen Fachpraktikum angewandt und vertieft.

Das Bachelorstudium bereitet die Absolventen optimal auf den konsekutiven, wissenschaftlich orientierten Masterstudiengang Medientechnologie vor.

## 2. Inhaltliche Schwerpunkte / Studienablauf des Bachelorstudienganges Medientechnologie

Das Bachelorstudium der Medientechnologie bereitet dessen Absolventen durch eine breite Vermittlung von Grundlagen- und methodischem Wissen auf die Berufspraxis beziehungsweise ein nachfolgendes Masterstudium vor.

Das ingenieurwissenschaftliche Grundlagenwissen wird in diesem Studiengang insbesondere in den Bereichen Elektrotechnik, Informationstechnik und Informatik vertieft, so zum Beispiel in folgenden Bereichen:

- Digitale Signalverarbeitung
- Digitale Schaltungstechnik
- Nachrichten- und Informationstechnik
- Kommunikationsnetze
- Datenbanksysteme
- Neuroinformatik und maschinelles Lernen
- Grundlagen der Bildverarbeitung und Mustererkennung
- Technische Optik und Lichttechnik

Zu den speziellen medientechnischen Themen gehören:

- Professionelle Video- und Audiotechnik
- Erstellung, Anwendung und Bewertung dreidimensionaler virtueller Welten
- Hard- und softwareseitige Integration von Multimedia-Systemen
- Untersuchungen zur Usability und der Mensch-Maschine-Kommunikation
- Entwicklung von Internet-Applikationen und Computer-Spielen

Im Rahmen des Ilmenauer Drei-Säulen-Modells werden den Studierenden der Medientechnologie aber auch Kenntnisse in folgenden Bereichen vermittelt (zum Teil als Wahlmodule):

- Kommunikationswissenschaft
- Betriebswirtschaft
- Medienrecht
- Projektmanagement

Darüber hinaus belegen die Studierenden ein Gestaltungsfach (beispielsweise Tongestaltung oder filmische Gestaltung), in dem sie exemplarisch die Arbeitsweise und Anforderungen von Medienkünstlern kennenlernen und unter deren Anleitung ein kleines Projekt umsetzen.

Die Module im Studiengang bauen aufeinander auf und ergänzen einander. Modulübergreifend erwerben die Studierenden Kompetenzen hinsichtlich Teamfähigkeit, projektbezogenem und selbstständigem wissenschaftlichen Arbeiten.

Das gesamte sechste Semester ist für das Fachpraktikum vorgesehen. Es kann damit gut als Mobilitätsfenster genutzt und das Praktikum im Ausland absolviert werden.

Das Studium schließt im siebten Fachsemester mit der Bachelorarbeit ab.

### **3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft**

Aufgrund ihrer breiten und interdisziplinären Ausbildung gibt es für die Absolventen des Studienganges Medientechnologie viele Einsatzfelder in der Wirtschaft und in der Forschung, wie die Vergangenheit bewiesen hat.

Typische Berufsfelder finden sich in folgenden Bereichen:

- Broadcast-Anbieter / Rundfunkanstalten
- Hersteller von Video-, Audio- und Netzwerktechnik
- Automobilindustrie (Entertainment- und Kommunikationssysteme)
- Visuelle und akustische Überwachung von Produktionsprozessen (Industrie 4.0)
- Qualitätssicherung im Bereich Akustik, Video- und Übertragungstechnik
- Medieneinsatz in der Medizintechnik
- Veranstaltungstechnik

Viele der Absolventen fanden eine berufliche Perspektive im Bereich der Software-Entwicklung und der klassischen Elektrotechnik und Informationstechnik. Auch der öffentliche Dienst beschäftigt Medientechnologen und eine Reihe von ihnen hat die Möglichkeit genutzt, sich selbstständig zu machen.

Die gute Vernetzung der Fachgebiete des Instituts für Medientechnik mit der Industrie und anderen Forschungseinrichtungen unterstützt die Studierenden bei der Anbahnung von Kontakten zur Berufsorientierung.

Da die Absolventen von Ingenieurstudiengängen – insbesondere im Bereich Elektrotechnik und Informationstechnik – seit Jahren den Bedarf in Deutschland nicht decken können, ist zu erwarten, dass die Absolventen des Studienganges Medientechnologie auch in Zukunft sehr gute Berufschancen haben werden. Hinsichtlich der Berufschancen gibt es keine Unterschiede zwischen den Absolventinnen des Studienganges und ihren männlichen Kommilitonen.

## **Anlage Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung**

### **1. Ziel und Zweck der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung im Bachelorstudiengang Medientechnologie findet in Form eines Fachpraktikums statt. Das Ziel des Fachpraktikums ist es, die Studierenden mit Arbeitsverfahren sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen bekannt zu machen und sie an das Berufsfeld des Bachelor of Science in Medientechnologie heranzuführen.

(2) Das Erbringen der berufspraktischen Ausbildung ist zwingende Voraussetzung für den Abschluss des Studiums.

(3) Das Fachpraktikum hat zum Ziel, die Studierenden mit Arbeitsprozessen und Arbeitsmethoden sowie mit organisatorischen und sozialen Verhältnissen in Unternehmen und Institutionen der Informationstechnologie- und Medienbranche bekannt zu machen und sie an ihre spätere berufliche Tätigkeit heranzuführen. Im Fachpraktikum sollen die Studierenden insbesondere durch eigene Anschauung und durch eigene Mitarbeit allgemeine Kenntnisse und Erfahrungen sammeln, die für den Berufseintritt und die erste Orientierung in der späteren Berufstätigkeit bedeutsam sind und nur in einem einschlägigen und typischen unternehmerischen Umfeld gewonnen werden können. Sie sollen Einblick in die Abläufe gewinnen, die beim Einsatz wissenschaftlich fundierter Methoden bei der Konzeption, der Realisierung, der Bewertung und bei der Umsetzung von Konzepten wesentlich sind. Das Fachpraktikum ermöglicht es, im Studium erworbene Kenntnisse in ihrem Praxisbezug zu vertiefen und bereits in einem gewissen Umfang praktisch anzuwenden. Das Praktikum dient weiterhin dem Erfassen der soziologischen Zusammenhänge innerhalb eines Unternehmens, indem die Studierenden die Sozialstruktur des Unternehmens verstehen und insbesondere das Verhältnis zwischen Führungskräften und Mitarbeitern kennenlernen.

### **2. Dauer und Aufteilung der berufspraktischen Ausbildung**

(1) Die berufspraktische Ausbildung umfasst insgesamt mindestens 20 Wochen (100 Praktikumsstage).

(2) Das Fachpraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten zusammenhängend im vorlesungsfreien sechsten Fachsemester durchgeführt werden.

(3) Eine Praktikumswoche umfasst generell fünf Praktikumsstage mit der für diese Dauer geltenden regulären Wochenarbeitszeit des jeweiligen Unternehmens. Ausgefallene Praktikumsstage (Urlaub, Krankheit, Betriebspause, Kurzarbeit oder ähnliches) müssen grundsätzlich nachgeholt werden. Über die nachgeholt Tage ist ein gesonderter Nachweis erforderlich. Gesetzliche Feiertage müssen nicht nachgeholt werden.

(4) Die Studierenden im Praktikum sind nicht berufsschulpflichtig. Eine freiwillige Teilnahme am unternehmensinternen Unterricht ist keine den Anforderungen an das Praktikum entsprechende Tätigkeit und wird nicht auf die Praktikumszeit angerechnet.

### **3. Inhalt und fachliche Anforderungen an die berufspraktische Ausbildung**

(1) Das Fachpraktikum umfasst weitgehend eigenständige, ingenieurwissenschaftlich nahe Tätigkeiten gemäß der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs, beispielsweise aus den Bereichen:

- Technische Verfahren (beispielsweise diverse Produktionsverfahren, Fertigung), Betrieb, Wartung und Inbetriebnahme von Mediensystemen
- Forschung, Entwicklung, Projektierung, Bewertung und Qualitätssicherung von Mediensystemen und Medienproduktionsprozessen

Die Tätigkeit umfasst folgende Phasen:

- Einarbeitung in die Problemstellung
- Erarbeitung von Lösungswegen
- Vergleich der Lösungen und Begründung für die Auswahl
- Realisierung der Lösung und Erprobung
- Auswertung und Bewertung der Erprobungsergebnisse, gegebenenfalls Herausstellen notwendiger Veränderungen

Die Tätigkeit sollte sich an einem dem Stand der Technik entsprechenden Niveau orientieren. Anzustreben ist eine Tätigkeit im Team, in dem Fachleute aus verschiedenen Organisationseinheiten und Aufgabengebieten interdisziplinär an einer konkreten aktuellen Aufgabe zusammenarbeiten. Neben der fachlichen Ausbildung sollen die Studierenden beispielsweise Sicherheits- und Wirtschaftlichkeitsaspekte sowie Aspekte des Umweltschutzes des Unternehmens kennenlernen.

Die Betreuung der Studierenden im Fachpraktikum erfolgt durch einen Hochschullehrer des Instituts für Medientechnik, der auf Antrag des Studierenden vom Prüfungsausschuss bestimmt und als Prüfer (§ 33 PStO-AB) bestellt wird, und einen Betreuer im Unternehmen.

(2) Die Studierenden sind verpflichtet, das Fachpraktikum rechtzeitig vor Aufnahme der Tätigkeit im Prüfungsamt anzumelden. Die Anmeldung hat Angaben zur Praktikumseinrichtung, zu den Praktikumsaufgaben, zum Zeitraum und zu dem Betreuer der Praktikumseinrichtung zu enthalten. Dem Anmeldeformular ist eine Aufgabenbeschreibung (maximal eine DIN-A4-Seite) beizufügen.

(3) Im Rahmen des Nachteilsausgleichs (§ 28 PStO-AB) können Studierende besondere Regelungen zum Fachpraktikum beim zuständigen Prüfungsausschuss beantragen.

#### **4. Unternehmen und Einrichtungen für die berufspraktische Ausbildung**

Für das Fachpraktikum kommen neben privatwirtschaftlichen Unternehmen zusätzlich außeruniversitäre Forschungseinrichtungen in Frage. Bei der Auswahl eines geeigneten Praktikumsunternehmens sind die Hochschullehrer behilflich. Vor Abschluss des Praktikumsvertrages sind die Studierenden verpflichtet, die Wahl des Praktikumsunternehmens sowie die Praktikumsstätigkeit mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen.

#### **5. Praktikumsvertrag**

Die Studierenden sind für die Wahl und die Organisation des geeigneten Praktikumsplatzes (auch weltweit) selbst verantwortlich. Sie schließen mit dem Praktikumsunternehmen einen Praktikumsvertrag ab. Zum Zweck der Vorbereitung der Anerkennung des Praktikums gemäß Ziffer 7 ist Ziffer 4 Absatz 2 zu beachten und es empfiehlt sich in Zweifelsfällen die vorherige Rücksprache mit dem Prüfungsamt.

#### **6. Nachweis über die berufspraktische Ausbildung**

(1) Die Studierenden weisen das Fachpraktikum mit

- einem Praktikumszeugnis im Original mit Firmenstempel und Unterschrift und
- einem Praktikumsbericht nach.

(2) Das Praktikumszeugnis muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zur Person des Studierenden (Name, Vorname, Geburtstag)
- Praktikumszeitraum
- Ausbildungsunternehmen, Abteilung, Anschrift
- Ausbildungsbereiche, Angabe der Dauer und Aufgabenstellung
- Angaben zu Fehltagen (auch wenn keine angefallen sind)
- Nachweis über nachgearbeitete Tage (nur, wenn welche angefallen sind)
- Unterschrift des Betreuers im Unternehmen und Firmenstempel

und kann in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt werden.

(3) Die Form, der Inhalt, die Sprache sowie die erforderliche Freigabe des Praktikumsberichts für das Fachpraktikum durch den Betreuer im Unternehmen ist mit dem betreuenden Hochschullehrer abzustimmen.



## **7. Fachliche Anerkennung der berufspraktischen Ausbildung**

- (1) Die fachliche Anerkennung des Fachpraktikums wird durch den betreuenden Hochschullehrer bestätigt. Die Studierenden reichen die nach Ziffer 6 Absatz 1 erforderlichen Unterlagen im Prüfungsamt bis spätestens vier Wochen nach Praktikumsende ein.
- (2) Für die Entscheidung über die fachliche Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

## **8. Anrechnung und Anerkennung von Ersatzzeiten**

- (1) Über die Anerkennung eines im Rahmen eines anderen Studiums an der Universität oder einer anderen Hochschule erbrachten Fachpraktikums entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß § 54 Absatz 5 ThürHG in Verbindung mit § 26 Absatz 1 PStO-AB.
- (2) Für die Entscheidung über die Anrechnung oder Anerkennung gilt § 37 PStO-AB.

## **9. Berufspraktische Ausbildung im Ausland**

- (1) Das Absolvieren des Fachpraktikums im Ausland wird ausdrücklich empfohlen. Entsprechende Tätigkeiten müssen in allen Punkten diesen Regelungen zur berufspraktischen Ausbildung entsprechen. Bei einem Auslandspraktikum können das Zeugnis und der Bericht auch in Englisch abgefasst sein. Falls das Zeugnis nicht in Deutsch oder Englisch abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen.
- (2) Für die Recherche nach einem Praktikumsplatz im Ausland kann auch auf die Vermittlung durch verschiedene Austauschprogramme – beispielsweise durch den Deutschen Akademischen Austauschdienst DAAD - zurückgegriffen werden. Die Vermittlung solcher Plätze stellt jedoch nicht automatisch sicher, dass der jeweilige Platz den hier gestellten Anforderungen genügt. Dies ist von dem Studierenden eigenverantwortlich abzuklären.

## **Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge**

Der Studiengang Medientechnologie mit dem Abschluss „Bachelor of Science“ beinhaltet vier Wahlbereiche:

### **1. Wahlbereich „Medientechnik“**

Im Wahlbereich „Medientechnik“ setzen Studierende ihr erworbenes Fachwissen erstmalig in einem eigens gewählten Anwendungsbereich ein. Sie sind anschließend befähigt, medientechnische Systeme zu beurteilen, Prozessketten zu konzipieren und neue Inhalte zu entwickeln. Dies kann auch einer inhaltlichen Vorbereitung des Fachpraktikums und der Bachelorarbeit sowie einer möglichen Berufsorientierung dienen.

Im jeweils aktuellen Wahlkatalog wird eine Auswahl an Modulen, die sich am Studienangebot der relevanten Fachgebiete des Instituts für Medientechnik orientieren, vorgeschlagen.

Aus dem Wahlkatalog müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage) fünf Leistungspunkte erwerben.

Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

### **2. Wahlbereich „Mathematik und Technik“**

Viele medientechnische Prozesse setzen auf vertieften Kenntnissen beispielsweise der Mathematik, der Informatik, der Lichttechnik oder der Elektrotechnik auf. Der Wahlbereich „Mathematik und Technik“ bietet Studierenden ein breites Modulangebot in diesen Disziplinen. Studierende haben die Möglichkeit, sich ein breites Wissensfundament zu erarbeiten, welches ihnen die Möglichkeit eröffnet, im Berufsleben Schnittstellenfunktionen zu besetzen. Ebenso ist es auch möglich, sich im Gegensatz dazu gezielt auf eine bestimmte fachliche Spezialisierung auszurichten.

Aus dem Wahlkatalog müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage) 15 Leistungspunkte erwerben.

Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

### **3. Wahlbereich „Medienwirtschaft“**

Der Wahlbereich „Medienwirtschaft“ trägt dem Ilmenauer Drei-Säulen-Modell der Medienstudiengänge Rechnung und vermittelt den Studierenden Kenntnisse, die über den ingenieurwissenschaftlichen Bereich hinausgehen. Diese sensibilisieren sie auch für die nichttechnischen Anforderungen einer beruflichen Tätigkeit. Die Studierenden haben die Möglichkeit einer eigenen Schwerpunktsetzung.

Aus dem Wahlkatalog müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage) fünf Leistungspunkte im siebten Fachsemester erwerben. Als fachlich zusätzliches Angebot kann der Wahlkatalog auch Module enthalten, die im Sommersemester angeboten werden.

Der Wahlkatalog kann gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB aktualisiert werden.

#### **4. Wahlbereich „Soft Skills“**

Der Wahlbereich „Soft Skills“ dient dem Erwerb von zusätzlichen Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen, insbesondere im sprachlichen, gesellschaftlichen und sozialen Bereich. Neben dem Spracherwerb als fest definiertem Bestandteil (für Muttersprachler "Fachsprache der Technik - Englisch", für Nicht-Muttersprachler "Technisches Deutsch C1") erhalten die Studierenden die Gelegenheit, einen oder mehrere Kurse aus dem Angebot des Zentralinstituts für Bildung oder der Fakultät für Wirtschaft und Medien – aus dem Themenbereich Betriebswirtschaftslehre, Recht, Literaturarbeit, Unternehmensgründung oder Patentrecht – zu wählen, die ihren eigenen Interessen entsprechen.

Innerhalb der „Soft Skills“ müssen die Studierenden laut Studienplan (Anlage) benotete Studienleistungen im Umfang von mindestens fünf Leistungspunkten erwerben.

# TECHNISCHE UNIVERSITÄT ILMENAU

## Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“

Gemäß § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 38 Absatz 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115 / 118), erlässt die Technische Universität Ilmenau (nachstehend „Universität“ genannt) auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019, zuletzt geändert durch die zweite Änderungssatzung, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 184 / 2020, folgende Prüfungs- und Studienordnung - Besondere Bestimmungen - für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“, veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 214 / 2021.

Der Rat der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien hat diese Ordnung am 9. März 2021 beschlossen. Der Studienausschuss hat zu ihr mit Beschluss vom 29. März 2021 positiv Stellung genommen. Der Präsident hat sie am 5. Mai 2021 genehmigt.

### Inhaltsübersicht

<b>A.</b>	<b>Allgemeiner Teil</b>	22
§ 1	Geltungsbereich	22
<b>B.</b>	<b>Studium</b>	22
§ 2	Akademischer Grad	22
§ 3	Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse	22
§ 4	Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp	22
§ 5	Regelstudienzeit	23
§ 6	Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan	23
§ 7	Zulassung zu Modulen	23
§ 8	Studienfachberatung	24
§ 9	Lehr- und Prüfungssprache	24
<b>C.</b>	<b>Prüfungen</b>	24
§ 10	Zulassung zu Abschlussleistungen	24
§ 11	Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen	24
§ 12	Zweite Wiederholung von Prüfungen	24
§ 13	Freiversuch und Notenverbesserungsversuch	25
§ 14	Masterarbeit	25
§ 15	Bildung der Gesamtnote	26

<b>D. Schlussbestimmungen</b>	<b>27</b>
§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten	27
Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen	28
Anlage Studienplan	30
Anlage Profilbeschreibung des Masterstudienganges	31
Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge	37

## **A. Allgemeiner Teil**

### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ regelt auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung – Allgemeine Bestimmungen – für Studiengänge mit dem Studienabschluss „Bachelor“, „Master“ und „Diplom“ der Universität (PStO-AB), veröffentlicht im Verkündungsblatt der Universität Nummer 174 / 2019 in der jeweils geltenden Fassung, Inhalte, Ziel, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Details zum Prüfungsverfahren im vorgenannten Studiengang. Die Anlagen sind Bestandteile dieser Ordnung.

(2) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten genderunabhängig in gleicher Weise.

## **B. Studium**

### **§ 2 Akademischer Grad**

Die Universität verleiht den Studierenden bei erfolgreichem Abschluss dieses Masterstudienganges auf Vorschlag der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien den akademischen Grad

„Master of Arts“

als weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss.

### **§ 3 Studienzugangsvoraussetzungen und Studienvorkenntnisse**

Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen für die Zulassung zu einem Masterstudiengang nach dem Thüringer Hochschulgesetz gelten die in der Anlage „Besondere Zugangsvoraussetzungen“ geregelten weiteren Zugangsvoraussetzungen für diesen Studiengang.

### **§ 4 Ziel des Studiums, Berufsfeld, Profiltyp**

(1) Das Studium zielt auf eine forschungsorientierte Vertiefung der bereits in einem Hochschulstudium und gegebenenfalls in einer praktischen Berufsausübung erworbenen Fach- und Methodenkompetenz auf dem Gebiet der Kommunikationswissenschaft ab.

(2) In der Anlage „Profilbeschreibung“ werden die Qualifikationsziele und die inhaltlichen Schwerpunkte des Studienganges sowie der Bedarf der Absolventinnen und Absolventen in der Wirtschaft ausführlich benannt.

(3) Der Studiengang ist konsekutiv und hat gemäß § 4 Thüringer Studienakkreditierungsverordnung (ThürStAkkVO) das Profil „forschungsorientiert“.

## **§ 5 Regelstudienzeit**

Die Regelstudienzeit gemäß § 52 ThürHG beträgt vier Semester. Der Studienbeginn liegt jeweils im Wintersemester.

## **§ 6 Inhalt, Aufbau und Umfang des Studiums, Studienplan**

(1) Der Studienplan (Anlage) stellt den Inhalt sowie den Aufbau des Studiums in der Weise dar, dass das Studium mit allen Abschlussleistungen und der Masterarbeit (§ 14) in der Regelstudienzeit nach § 5 abgeschlossen werden kann.

(2) Das Studium hat einen Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten (LP).

(3) Den Studierenden wird empfohlen, neben den fachspezifischen Modulen auch über den im Studienplan vorgeschriebenen Umfang hinaus das fakultative Lehrangebot der Universität wahrzunehmen.

(4) Für den Erwerb des Fachwissens und für die Vertiefung sowie Erweiterung der in den Lehrveranstaltungen dargebotenen Lehrinhalte ist das Selbststudium unerlässlich.

(5) Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben, absolvieren abweichend von dem im Studienplan beschriebenen Curriculum Leistungen an der Partnerhochschule gemäß der Bestimmungen der jeweiligen Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungen.

(6) In der Anlage „Kompetenzziele und Regelungsbereiche für die Wahlkataloge“ sind die entsprechenden Regelungen gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB festgelegt.

(7) Sollte beabsichtigt sein, Leistungen für das Studium während eines Auslandsaufenthalts („Auslandssemester“) zu erbringen, ist hierfür eine individuelle Studienvereinbarung abzuschließen. Für die Anerkennung der im Ausland erbrachten Leistungen gilt § 26 PStO-AB.

(8) Die Studierenden sind aufgefordert, in den Selbstverwaltungsgremien der Universität einschließlich der Studierendenschaft mitzuarbeiten.

## **§ 7 Zulassung zu Modulen**

Es bestehen keine besonderen Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulen.

## **§ 8 Studienfachberatung**

Die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien benennt einen Studienfachberater, der gleichzeitig als Mentor tätig ist. Die individuelle Studienberatung zu studienorganisatorischen und prüfungsrechtlichen Fragen wird durch den Studienfachberater sowie das Referat Bildung / Prüfungsamt der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien durchgeführt.

## **§ 9 Lehr- und Prüfungssprache**

(1) Lehr- und Prüfungssprache im Studiengang Media and Communication Science ist Englisch. Einzelne Module können auch in deutscher Sprache angeboten werden. Die Prüfungssprache entspricht der Lehrveranstaltungsprache. Der Modulverantwortliche legt nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 sowie § 3 Absatz 9 Sätze 1 bis 3 PStO-AB in der Modulbeschreibung die konkrete Lehr- und Prüfungssprache für das jeweilige Modul fest.

(2) Für Studierende, die den akademischen Grad im Rahmen eines Doppelabschlussprogramms (Double Degree) auf der Grundlage einer Kooperationsvereinbarung mit einer Partnerhochschule anstreben (§ 9 PStO-AB), finden die Lehrveranstaltungen und Abschlussleistungen an der Partnerhochschule in der dort üblichen Lehr- und Prüfungssprache statt. Für die Masterarbeit gelten die Bestimmungen der Kooperationsvereinbarung und deren Ergänzungsvereinbarungen.

## **C. Prüfungen**

### **§ 10 Zulassung zu Abschlussleistungen**

Es bestehen keine studiengangspezifischen Voraussetzungen für die Zulassung zu Abschlussleistungen.

### **§ 11 Art, Form und Dauer der Abschlussleistungen**

Die Art der zu erbringenden Abschlussleistung (§ 10 Absatz 1 PStO-AB) ist im Studienplan festgelegt. Form und Dauer der Abschlussleistungen bestimmt die oder der Modulverantwortliche in der Modulbeschreibung (§ 11 Absätze 1 bis 7 PStO-AB).

### **§ 12 Zweite Wiederholung von Prüfungen**

Gemäß § 19 Absatz 1 PStO-AB können sechs Prüfungsleistungen ein zweites Mal wiederholt werden.



### **§ 13 Freiversuch und Notenverbesserungsversuch**

- (1) Eine erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung gilt gemäß § 21 Absatz 1 PStO-AB auf Antrag als nicht unternommen, wenn sie erstmalig vor oder zu dem laut Studienplan empfohlenem Fachsemester abgelegt worden ist (Freiversuch). Für die Inanspruchnahme von Freiversuchen gilt § 21 Absatz 1 PStO-AB.
- (2) Für die Notenverbesserung gilt 21 Absatz 2 PStO-AB.
- (3) Gemäß § 21 Absatz 3 PStO-AB können vier Frei- und Notenverbesserungsversuche (Gesamtkontingent) in Anspruch genommen werden.

### **§ 14 Masterarbeit**

- (1) Die Masterarbeit als Abschlussarbeit gemäß § 24 PStO-AB ist eine Prüfungsleistung im vierten Fachsemester. Sie besteht aus der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und einem Kolloquium (§ 24 Absatz 1 PStO-A) und umfasst einen Arbeitsaufwand von 25 Leistungspunkten.
- (2) Die schriftliche wissenschaftliche Arbeit ist innerhalb eines Zeitraums von sechs Monaten abzuleisten.
- (3) Das Kolloquium besteht aus einem Vortrag von maximal fünfzehn Minuten Dauer, in dem die Studierenden die Ergebnisse ihrer schriftlichen wissenschaftlichen Arbeiten präsentieren, und einer anschließenden Diskussion von etwa fünfzehn Minuten Dauer. Es findet in der Regel spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit statt. Zum Kolloquium werden Studierende erst dann zugelassen, wenn sie alle sonstigen im Studienplan aufgeführten Prüfungs- und Studienleistungen erbracht haben.
- (4) Die Ausgabe des Themas der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Fachsemesters. Voraussetzung für die Zulassung zur wissenschaftlichen Arbeit ist, dass mindestens 50 Leistungspunkte der laut Studienplan geforderten Leistungspunkte erbracht worden sind.
- (5) Die Themenstellung und die Betreuung für die Masterarbeit erfolgen grundsätzlich unter Verantwortung der betreuenden Hochschullehrenden. Hierbei muss es sich um einen Professor, einen Juniorprofessor oder einen habilitierten Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien oder eines Fachgebietes handeln, dessen Module im Studienplan verankert sind.
- (6) Im Rahmen der Bestellung der Prüferinnen oder Prüfer gemäß § 25 Absatz 2 und § 33 Absatz 1 PStO-AB hat der betreuende Hochschullehrer ein Vorschlagsrecht.
- (7) Die Note für die schriftliche wissenschaftliche Arbeit wird als arithmetisches Mittel aus den Noten der vorliegenden Einzelbewertungen der prüfenden Personen gebildet. Ist

es gemäß § 25 Absatz 3 PStO-AB notwendig, dass die schriftliche wissenschaftliche Arbeit von mehr als zwei Prüfern bewertet wird und ist dann das arithmetische Mittel größer als 4,0 und kleiner als 4,5, wird eine 4,0 als Endnote festgelegt.

(8) Das Kolloquium wird von zwei Prüfern bewertet. Eine der prüfenden Personen soll der Betreuer der Masterarbeit sein.

(9) Die Gesamtnote der Masterarbeit setzt sich zu 2 / 3 aus der Note der schriftlichen wissenschaftlichen Arbeit und zu 1 / 3 aus der Note des Kolloquiums zusammen.

(10) Beabsichtigt ein Studierender oder eine Studierende, die Masterarbeit in Kooperation mit Unternehmen oder Behörden anzufertigen, hat er oder sie dem Antrag auf Zulassung hinzuzufügen:

1. die Zustimmung der gewünschten Einrichtung beziehungsweise des gewünschten Fachgebietes unter Angabe eines Fachbetreuers mit Angabe von deren oder dessen Qualifikation
2. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
3. eine Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers

(11) Wird die Durchführung der Masterarbeit in Form einer Gruppenarbeit beabsichtigt, hat der oder die Studierende dem Antrag auf Zulassung beizufügen:

1. eine Kurzbeschreibung von Aufgabenstellung und Arbeitsinhalten
2. eine Darstellung, wie für jeden Studierenden den Anforderungen von Absatz 4 entsprochen wird und die Beiträge der einzelnen Studierenden eindeutig unterscheidbar und damit einer Bewertung zugänglich sind
3. die Betreuererklärung des betreuenden Hochschullehrers

Für die Bewertung gemäß § 25 PStO-AB einer als Gruppenarbeit erbrachten Masterarbeit ist der individuelle Beitrag jedes Gruppenmitgliedes durch die Angabe von Dokumentabschnitten, Seitenzahlen oder anderer deutlich unterscheidbarer Kriterien auszuweisen. Die Anforderungen für die Teilleistungen der Gruppenmitglieder im Rahmen der Gruppenarbeit haben den Anforderungen bezogen auf Aufwand und Qualität an eine Einzelarbeit zu entsprechen.

(12) Im Rahmen von Doppelabschlussprogrammen können gemäß § 9 in Verbindung mit Anlage 1 PStO-AB in den Kooperationsvereinbarungen und deren Ergänzungsvereinbarungen hiervon abweichende Regelungen getroffen werden.

## **§ 15 Bildung der Gesamtnote**

Gemäß § 17 Absatz 5 Satz 2 PStO-AB legt der Studienplan im Fall von einer Abweichung der regulären Gewichtung der Noten von Abschlussleistungen für die Gesamtnote die konkrete Gewichtung fest. Dasselbe gilt für die Masterarbeit.

## **D. Schlussbestimmungen**

### **§ 16 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Sie gilt für alle ab dem Wintersemester 2021/2022 immatrikulierten Studierenden.

(2) Mit Wirkung zum Ablauf des Sommersemesters 2024 treten alle weiteren im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung geltenden Prüfungsordnungen – Besondere Bestimmungen - sowie Studienordnungen für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ außer Kraft. Für Studierende, welche bis zum Außer-Kraft-Treten ihr Studium nicht beendet haben, gilt ab Wirksamkeit des Außer-Kraft-Tretens die Prüfungs- und Studienordnung – Besondere Bestimmungen – für den Studiengang Media and Communication Science mit dem Abschluss „Master of Arts“ in der aktuellen Fassung.

Ilmenau, den 5. Mai 2021

gez. Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Kai-Uwe Sattler  
Präsident

## Anlage Besondere Zugangsvoraussetzungen

1. Der Zugang zum englischsprachigen Masterstudiengang Media and Communication Science (MCS) setzt – neben den allgemeinen und sonstigen Zugangsvoraussetzungen – das Vorliegen der sprachlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 2 sowie die nachstehend aufgeführten fachlichen Qualifikationen voraus, was im Rahmen der Mastereignungsüberprüfung gemäß § 4 der Ordnung über den Zugang zu Masterstudiengängen an der Universität (MAZugO) zu überprüfen ist. Die Eignungsüberprüfung dient damit der Feststellung, ob der Bewerber den für den Studiengang Media and Communication Science besonderen sprachlichen und fachspezifischen Anforderungen genügt.
2. Das Studium erfordert die Beherrschung der englischen Sprache mindestens auf dem Niveau C1 gemäß des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER / CEFR). Neben den entsprechenden Sprachzertifikaten des GER / CEFR kann das Sprachniveau auch durch das Mindestniveau „gut“ in der Modulprüfung „Fachsprache Englisch - Medien (C1)“ aus dem BA-Studiengang „Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft“ nachgewiesen werden.
3. Gegenstand der Eignungsüberprüfung ist der Nachweis der fachspezifischen Eignung durch eine Kombination der in Ziffer 4 bis 6 benannten und anhand von Punktzahlen gewichteten fachlichen Qualifikationen.
4. Der Abschluss im Sinne von § 67 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 ThürHG wird hinsichtlich der fachlichen Einschlägigkeit mit bis zu 70 Punkten anhand folgender Kriterien bewertet:
  - a) Inhaltlicher Bezug zur Kommunikationswissenschaft, insbesondere Vermittlung von Kenntnissen zur Funktion, Struktur und Entwicklung des Mediensystems beziehungsweise digitaler Medien sowie von Überblickskenntnissen zu den wichtigsten Theorien der Kommunikations- und Medienwissenschaft mit bis zu maximal 20 Punkten
  - b) Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienforschung, insbesondere erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten zu den wichtigsten sozialwissenschaftlichen Forschungsmethoden mit bis zu maximal 20 Punkten
  - c) Interdisziplinarität in der Zusammensetzung des Curriculums sowie in thematischen Zugängen auf Fachebene, insbesondere Vermittlung eines Grundverständnisses für technische, wirtschaftliche, politische und psychologische Prozesse mit bis zu maximal 20 Punkten
  - d) Inhaltlicher Bezug zur Kommunikations- und Medienpraxis, insbesondere Vermittlung von Fähigkeiten zur zielgruppen-, medien- und marktgerechten Planung, Gestaltung und Bewertung unterschiedlicher Medienprodukte, vor allem in Hörfunk und Fernsehen sowie im Multimedia-, Online- und Mobil-Bereich im Rahmen von Praktika mit bis zu maximal zehn Punkten

5. Zusätzlich wird der Grad der Qualifikation nach der Abschlussnote bewertet:

- a) sehr gut = 30 Punkte
- b) gut = 20 Punkte
- c) befriedigend = 10 Punkte

6. Weiterhin wird der Grad der fachspezifischen Eignung mit bis zu maximal 40 Punkten anhand nachfolgender Kompetenzen bewertet:

- a) Kompetenzen und Fähigkeiten in der Kommunikations- und Medienforschung gemäß Ziffer 4 Absatz 2 anhand einer nachweisbaren qualifizierten Berufserfahrung mit bis zu maximal fünf Punkten
- b) Feststellung von Fähigkeiten und Fertigkeiten aus der Kommunikations- und Medienpraxis gemäß Ziffer 4 Absatz 4 anhand nachgewiesener qualifizierter beruflicher Tätigkeiten mit bis zu maximal 15 Punkten
- c) Bereitschaft und Motivation zu interdisziplinärer Forschung anhand des Motivationschreibens mit fünf Punkten
- d) Feststellung internationaler Erfahrungen anhand nachgewiesener Auslandsaufenthalte (Praktika, Studienaufenthalte, berufspraktische Tätigkeiten) unter Berücksichtigung nach Art und Dauer mit bis zu maximal 15 Punkten

7. Für den Zugang zum Masterstudiengang MCS ist als Grundvoraussetzung neben den weiteren nachstehenden Bestimmungen der Nachweis von mindestens 40 Punkten aus der Bewertung nach Ziffer 4 erforderlich. Erreicht der Bewerber auf Basis der Aktenlage entsprechend der Bewertungen nach Ziffern 4 bis 6

- a) eine Gesamtpunktzahl von 80 und mehr Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen vorliegend“ zu bewerten.
- b) nicht die Gesamtpunktzahl von 80, aber mindestens 65 Punkte, wird für das Feststellen ihrer oder seiner Eignung das Vorliegen noch nicht nachgewiesener fachlicher Qualifikationen in einem 30-minütigen Gespräch überprüft und bei Vorliegen mit bis zu 15 Punkten bewertet. Erreicht der Bewerber auch nach dem Gespräch nicht die Gesamtpunktzahl von 80, ist die Eignungsüberprüfung als mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.
- c) eine Gesamtpunktzahl von weniger als 65 Punkten ist die Eignungsüberprüfung mit „Besondere Zugangsvoraussetzungen nicht vorliegend“ zu bewerten.

## Anlage Studienplan

Kompetenzfelder/Module	Modulart (Pflicht/ Wahl)	Modulabschlussleistung (Form, Dauer und Details sind in den Modultafeln definiert)	Fachsemester				Summe LP	Ge- wicht
			1.	2.	3.	4.		
			WS	SS	WS	SS		
			LP	LP	LP	LP		
<b>Theories, Methods and Technologies in Communication and Media</b>						<b>25</b>		
Academic Skills in Communication Science	P	MPL	5			5	5	
Qualitative and Quantitative Methods	P	MPL	5			5	5	
Data Analysis: Methods in Empirical Communication Research	P	MPL	5			5	5	
Media Management and Communication Theories	P	MPL	5			5	5	
Intercultural Communication	P	MPL	5			5	5	
<b>Empirical Research in Communication and Media</b>						<b>30</b>		
Catalogue of Electives <u>Research in Communication and Media</u> (Students choose 2 two-semester research modules with 15 ECTS each)	P	MPL		15	15	30	30	
<b>Specialization and Vocational Training</b>						<b>35</b>		
Catalogue of Electives <u>Specialization in Communication and Media</u> (Students choose 5 one-semester specialization modules with 5 ECTS each)	P	MPL	5	10	10	25	25	
Catalogue of Electives <u>Applied Communication</u> (Students choose 2 one-semester applied modules with 5 ECTS each)	P	MPL		5	5	10	10	
<b>Final Thesis</b>						<b>30</b>		
Exposé and Master Preparation Seminar	P	MSL			5	5		
Master Thesis and Colloquium	P	MPL			25	25	30	
<b>Summe LP</b>			<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>30</b>	<b>120</b>	
<b>Legende</b>								
	MPL	Modulprüfungsleistung		LP	Leistungspunkte			
	MSL	Modulstudienleistung		P	Pflichtmodul			
	PL	Prüfungsleistung		W	Wahlmodul			
	SL	Studienleistung						
	SWS	Semesterwochenstunden						
	V	Vorlesung						
	Ü	Übung						
	P	Praktikum						
	s	schriftlich						
	m	mündlich						
	a	alternativ semesterbegleitend						
	p	praktisch						
	e	elektronisch						
	k	Kolloquium						

## **Anlage Profilbeschreibung des Masterstudienganges**

### **1. Qualifikationsziele des Masterstudienganges MCS**

Der konsekutive Masterstudiengang „Media and Communication Science“ (nachfolgend MCS) ist ein konsekutiver, forschungsorientierter, kommunikationswissenschaftlicher Studiengang. Er führt insbesondere den kommunikationswissenschaftlichen Bachelorstudiengang „Angewandte Medien- und Kommunikationswissenschaft“ (AMW) fachlich fort und vertieft und verbreitert die dort erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Er ermöglicht Studierenden, die einen fachlich einschlägigen BA-Abschluss an anderen nationalen und internationalen Universitäten gemacht haben, den Einstieg in ein Studienprogramm, das kommunikationswissenschaftliche mit medienwirtschaftlichen und medientechnischen Inhalten verknüpft (Ilmenauer Drei-Säulen-Modell). Die Ausbildung erfolgt auch in Kooperation mit Medienunternehmen und anderen Organisationen im Kommunikationsbereich, einschließlich internationaler Kooperationspartner.

Darüber hinaus hat der Masterstudiengang MCS eine ausgeprägte internationale Ausrichtung und wird durchgängig in englischer Sprache unterrichtet. Da der englischsprachige Masterstudiengang seit seiner Gründung eine internationale Studierendenschaft anzieht, können in den Lehrveranstaltungen internationale Perspektiven der Medienentwicklung aus erster Hand diskutiert, internationale Medienangebote und Kommunikationsstrategien analysiert sowie englischsprachige Inhalte erstellt werden.

Ziel des Studiums ist es, den Masterstudierenden ein fundiertes theoretisches, methodisches und anwendungsorientiertes Wissen im Bereich der Medien- und Kommunikationswissenschaft zu vermitteln, wobei es insbesondere um öffentliche Kommunikation und digitale Medien in der nationalen sowie internationalen Medienlandschaft geht. Auf diese Weise werden Studierende sowohl auf eine anschließende Promotion, als auch zur Ausübung von Kommunikations- und Medienberufen in verantwortlicher und leitender Position in nationalen und internationalen Kontexten befähigt. Somit stellt der Abschluss des Masterstudienganges MCS einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar, der arbeitsmarktrelevante Kompetenzen vermittelt.

Im Einzelnen verfügen die Absolventinnen und Absolventen des Masterstudienganges MCS über die folgenden Kompetenzen:

#### **Wissen und Verstehen**

Absolventen haben Wissen und Verstehen nachgewiesen, das auf der Bachelorebene aufbaut und dieses wesentlich vertieft oder erweitert. Sie sind in der Lage, medien- und kommunikationswissenschaftliche Sachverhalte in ihren Bezügen zu (medien-) technischen, (medien-)wirtschaftlichen und (medien-)rechtlichen Sachverhalten zu verstehen und zu interpretieren.

Absolventen verfügen über ein breites, detailliertes und reflektiertes Verständnis auf dem neuesten Stand der Forschung in der empirischen Medien- und Kommunikationswissenschaft. Ihr Wissen und Verstehen bildet die Grundlage für die forschungsorientierte Entwicklung und Anwendung eigener Ideen.

Absolventen wägen in kompetenter Weise die Richtigkeit wissenschaftlicher und praxisbezogener Aussagen gegeneinander ab. Sie lösen unter Zuhilfenahme dieser Abwägungen praxisrelevante und wissenschaftliche Probleme im Feld der (digitalen, öffentlichen) Kommunikation in einer globalen Medienlandschaft.

### **Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen**

Absolventen können ihr Wissen und Verstehen (siehe voriger Abschnitt) sowie ihre Fähigkeiten zur Problemlösung auch in neuen und unvertrauten Situationen anwenden, die in einem breiteren oder multidisziplinären sowie internationalen Zusammenhang mit Fragestellungen der empirischen Medien- und Kommunikationswissenschaft stehen.

#### **Absolventen**

- integrieren vorhandenes und neues Wissen in komplexen Zusammenhängen, auch auf der Grundlage begrenzter Informationen
- treffen wissenschaftlich fundierte Entscheidungen und reflektieren kritisch mögliche Folgen
- eignen sich selbstständig neues Wissen und Können an
- führen anwendungsorientierte Projekte selbstständig durch.

#### **Absolventen**

- entwerfen auf der Basis des vorliegenden Theorie- und Forschungsstandes sinnvolle Forschungsfragen
- wählen konkrete Operationalisierung unterschiedlicher theoretischer Konstrukte und begründen diese Entscheidungen
- wählen Forschungsmethoden (Sampling-Methoden, Datenerhebungs-Methoden, Datenanalyse-Methoden) sachgerecht und passend zu den Forschungsfragen aus und begründen diese Auswahl unter anderem mit methodischen, forschungsökonomischen und ethischen Kriterien
- erläutern Forschungsergebnisse sachgerecht und interpretieren diese kritisch anhand der Limitationen der jeweiligen Studie.

### **Kommunikation und Kooperation**

#### **Absolventen**

- formulieren innerhalb ihres Handelns fachliche und sachbezogene Problemlösungen und können diese im Diskurs mit Fachvertretern sowie Fachfremden mit theoretischen und methodisch fundierten Argumenten begründen
- kommunizieren und kooperieren mit Fachvertretern sowie Fachfremden, um eine Aufgabenstellung verantwortungsvoll zu lösen
- reflektieren und berücksichtigen unterschiedliche Sichtweisen und Interessen anderer Beteiligter.



## **Wissenschaftliches Selbstverständnis / Professionalität**

### **Absolventen**

- entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns orientiert
- begründen das eigene berufliche Handeln mit theoretischem, empirischem und methodischem Wissen
- können die eigenen Fähigkeiten einschätzen, reflektieren autonom sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten und nutzen diese unter Anleitung
- erkennen situationsadäquat Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und begründen ihre Entscheidungen verantwortungsethisch
- reflektieren ihr berufliches Handeln kritisch in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen.

## **2. Inhaltliche Schwerpunkte/Studienablauf des Masterstudienganges MCS**

Der Masterstudiengang „Media and Communication Science“ MCS als englischsprachiger, internationaler, konsekutiver, forschungsorientierter Masterstudiengang besteht aus drei Studienphasen. Im ersten Semester (erste Studienphase) werden einführende Pflichtmodule besucht, so dass alle Studierenden aufbauend auf ihrem jeweiligen Bachelorabschluss gleichermaßen für die Anforderungen des Masterstudienganges MCS vorbereitet sind. Anschließend folgen im zweiten und dritten Fachsemester (zweite Studienphase) forschungs- und praxisbezogene Wahlmodule mit einer Vielfalt an Themen aus den Bereichen der (digitalen, öffentlichen) Kommunikation. Im vierten und letzten Fachsemester (dritte Studienphase) wird die Masterarbeit erstellt.

### **Erstes Fachsemester (erste Studienphase)**

Im ersten Fachsemester werden sechs Pflichtmodule (je fünf Leistungspunkte) angeboten. Diese sollen den Studierenden, die mit unterschiedlichen Vorkenntnissen aus anderen Studienorten kommend den Studiengang MCS beginnen, eine gemeinsame fachliche Basis für den Einstieg auf Masterniveau vermitteln. Die Pflichtmodule berücksichtigen dabei die Forschungsorientierung des Masterstudienganges und vertiefen das notwendige sozialwissenschaftliche Methodeninstrumentarium für eigenständige empirisch-qualitative und vor allem empirisch-quantitative Forschung. Die Pflichtmodule bilden zudem das Ilmenauer Drei-Säulen-Modell ab, indem sie medien- beziehungsweise kommunikationswissenschaftliche, medienwirtschaftliche sowie medientechnische Theorien, Methoden und Erkenntnisse über das Bachelorniveau hinausgehend vertiefend behandeln. Zudem werden in dem englischsprachigen, internationalen Masterstudiengang auch Theorien der interkulturellen Kommunikation anwendungsorientiert vertieft:

1. Academic Skills in Communication Science (grundlegende und vertiefte Techniken empirisch-kommunikationswissenschaftlichen Arbeitens)
2. Qualitative and Quantitative Methods (qualitative und quantitative sozialwissenschaftliche Methoden der Untersuchungsplanung, Datenerhebung und Datenanalyse)
3. Data Analysis (vertiefte quantitativ-statistische Datenanalyse)

4. Communication and Media Theories (zentrale und aktuelle Theorien zur Analyse von öffentlicher Kommunikation und digitalen Medien)
5. Information and Communication Technologies (aktuelle Informations- und Kommunikationstechnologien)
6. Intercultural Communication (Theorie und Praxis der interkulturellen Kommunikation).

### **Zweites und drittes Fachsemester (zweite Studienphase)**

Im zweiten und dritten Fachsemester werden drei Typen von Wahlmodulen angeboten: Forschungsmodule sind zwei-semesterig angelegt und vermitteln die Durchführung von empirischen Studien von Anfang (Formulierung der Forschungsfrage) bis Ende (Darstellung und Interpretation der empirischen Befunde). Vertiefungsmodule sind einsemesterig angelegt und der fachlich-theoretischen Wissensvertiefung gewidmet. In Anwendungsmodulen werden Projekte in der Regel mit Praxispartnern (zum Beispiel lokalen oder internationalen Medienunternehmen, Agenturen) durchgeführt. Für Forschungs-, Vertiefungs- und Anwendungsmodule wird jeweils ein breites Themenspektrum zur Auswahl bereitgehalten, das sich aus den Forschungsaktivitäten aller Fachgebiete am Institut und in der Fakultät speist.

- Research Module (Forschungsmodul, zweisemestrig, 15 Leistungspunkte): zwei Angebote sind zu wählen
- Specialization Module (Vertiefungsmodul, einsemesterig, fünf Leistungspunkte): vier Angebote sind zu wählen
- Applied Communication (Anwendungsmodul, einsemesterig, fünf Leistungspunkte): zwei Angebote sind zu wählen

### **Viertes Fachsemester (dritte Studienphase)**

Im vierten und letzten Fachsemester wird die Masterarbeit geplant und umgesetzt. Dazu wird im Masterseminar der jeweilige Arbeitsstand vorgetragen (Exposé and Master Preparation Seminar: fünf Leistungspunkte) und nach Abgabe der fertigen Masterarbeit wird diese begutachtet und abschließend verteidigt (Master Thesis and Defense: 25 Leistungspunkte). Als Masterarbeitsprojekt wird in der Regel eine empirische Studie durchgeführt. Die einführenden Pflichtmodule (erstes Fachsemester) und die anschließenden Forschungs-, Vertiefungs- und Anwendungsmodule (zweites und drittes Fachsemester) sind so konzipiert, dass sie aufeinander aufbauen und sicherstellen, dass die in Abschnitt 1 definierten Qualifikationsziele erreicht werden können. Die Wahlangebote geben den Studierenden dabei viel Raum für Vertiefungen gemäß individueller Interessen innerhalb der empirischen Medien- und Kommunikationswissenschaft.

### **Internationalisierung, Studierendenmobilität und Double-Degree-Programme**

Der Masterstudiengang MCS ist vollständig in englischer Sprache studierbar und zieht deswegen internationale Studierenden an.

Das zweite oder dritte Fachsemester ist als Mobilitätsfenster geplant und kann bei Interesse vollständig für ein Studiensemester im Ausland genutzt werden.

Durch die freiwillige Teilnahme an einem Double-Degree-Programm können MCS-Studierende zwei Studienabschlüsse erwerben: einen Master-Abschluss der Universität und gleichzeitig einen Master-Abschluss einer Partneruniversität.

Kooperationen mit internationalen Partneruniversitäten werden kontinuierlich gepflegt und erweitert, um die Internationalisierung des Studienganges, die Studierendenmobilität und Double-Degree-Programme voranzubringen.

### **3. Bedarf an Absolventen in der Wirtschaft**

Die Nachfrage an Kommunikations- und Medienfachleuten ist bereits seit Jahrzehnten national wie international ungebrochen hoch und wird in den kommenden Jahren mit dem Boom digitaler Medien weiterhin wachsen und sich ausdifferenzieren.

Das Masterstudium der Media and Communication Science MCS bereitet für diesen internationalen Arbeitsmarkt ideal vor, indem es eine auf dem Bachelorniveau aufsetzende, vertiefende medien- und kommunikationswissenschaftliche Ausbildung mit medientechnischen und medienwirtschaftlichen Fächern interdisziplinär verzahnt und dabei den Fokus auf öffentliche digitale Kommunikation legt. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert und befähigt zur eigenständigen Lösung von Problemen mit dem Methodeninstrumentarium empirischer Sozialforschung. Gleichzeitig ist er auch berufsfeldorientiert, indem er sich durch enge Praxisbezüge, Unternehmenskooperationen und auch die Vermittlung von Fähigkeiten der digitalen Medienproduktion auszeichnet. Die englischsprachige Ausgestaltung und das Zusammenarbeiten mit internationalen Studierenden bereiten auf Forschungs- und andere Berufstätigkeiten in internationalen Unternehmen beziehungsweise in internationalen Teams vor.

Das Masterstudium Media and Communication Science bildet für ein breit gefasstes Spektrum von Medien- und Kommunikationsberufen in verantwortlicher und leitender Position aus, das Berufsfelder im Bereich der öffentlichen Kommunikation und Organisationskommunikation ebenso einschließt wie innovative Berufsfelder in den Bereichen Medienproduktion und Medienmanagement. Es ermöglicht den Absolventen insbesondere, sich an den Schnittstellen verschiedener Unternehmensbereiche kompetent einzubringen und bei der Lösung von Kommunikationsproblemen ökonomische Herausforderungen sowie technische Entwicklungen angemessen zu berücksichtigen.

Im Vergleich zu Bachelor-Absolventen sind Master-Absolventen durch ihre vertieften theoretischen, methodischen und praktischen Kompetenzen, ihre Auseinandersetzung mit der globalen Medienlandschaft und ihre interkulturellen Kompetenzen besonders für verantwortliche und leitende Positionen vorbereitet. Insbesondere durch das Studium in einer international zusammengesetzten Gruppe sind sie deutlich besser auf das Arbeiten in internationalen Kontexten vorbereitet, als die Absolventen vergleichbarer Studiengänge anderer Universitäten.

Die Master-Absolventen können unter anderem beruflich tätig werden in:

- Bildungs- und Forschungseinrichtungen
- Consulting-Unternehmen

- Eventagenturen
- Kommunikations- und Presse-Abteilungen von Industrie- und Handelsunternehmen
- Kommunikations- und Presse-Abteilungen von Parteien, Verbänden, NGOs und Behörden
- Markt- und Meinungsforschungsinstituten
- Medienanstalten und Rundfunkunternehmen
- Medienproduktionsfirmen
- Öffentlichen Verwaltungen
- PR-Agenturen
- Presseunternehmen
- Unternehmen der Gaming-Branche
- Unternehmen im Bereich Social Media
- Verlagen, Multimedia- und Musikunternehmen
- Werbe- und Marketing-Agenturen

## **Anlage Kompetenzziele und Regelungsbereich Wahlkataloge**

Der Studiengang Media and Communication Science (nachfolgend: MCS) mit dem Abschluss „Master of Arts“ beinhaltet drei verschiedene Wahlbereiche.

### **1. Wahlbereich (Catalogue of Electives) Forschungsmodule: „Research in Communication and Media“**

(1) Der Wahlbereich „Research in Communication and Media“ dient im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudienganges MCS dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen für die empirische Erforschung von Medien und Kommunikation. Die Studierenden bearbeiten in den zweisemestrigen Forschungsmodulen teils eigenständig, teils in Teams empirische Projekte, die den gesamten sozialwissenschaftlichen Forschungsprozess umfassen: Zuspitzung der Forschungsfragen oder Forschungshypothesen, Entwicklung des theoretischen Rahmenmodells, Studiendesigns, empirische Datenerhebung, qualitative, quantitative und / oder computationale Datenanalyse, Ergebnisinterpretation und professionelle Ergebnispräsentation. Inhaltlich beziehen sich Studien dabei auf aktuelle Themen im Bereich der Kommunikationswissenschaft. Dadurch werden die Studierenden auf weitere Forschungstätigkeiten im Rahmen der Masterarbeit sowie im späteren Berufsleben oder in einem Promotionsstudium vorbereitet.

(2) Im Wahlbereich „Research in Communication and Media“ sind laut Studienplan (Anlage) 30 Leistungspunkte zu erwerben durch die Auswahl von zwei je zweisemestrigen Forschungsmodulen mit jeweils 15 Leistungspunkten.

(3) Die Studierenden sind im Rahmen der vorhandenen Plätze frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog im Bereich „Research in Communication and Media“.

### **2. Wahlbereich (Catalogue of Electives) Vertiefungsmodule: „Specialization in Communication and Media“**

(1) Der Wahlbereich „Specialization in Communication and Media“ dient im Rahmen des Masterstudienganges MCS dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu aktuellen Themen und Phänomenen der Medienlandschaft und öffentlichen Kommunikation. Im Sinne des Ilmenauer Drei-Säulen-Modells der Kommunikationswissenschaft können durch die Vertiefungsmodule nicht nur sozialwissenschaftliche, sondern auch technik- und wirtschaftswissenschaftswissenschaftliche Aspekte von Medien und Kommunikation behandelt und entsprechende theoretische und methodische Kenntnisse und Fähigkeiten erworben werden. Im Wahlbereich „Specialization in Communication and Media“ finden somit nicht nur Module aus der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften und Medien Platz, sondern optional auch Module aus anderen Fakultäten der Universität zum Beispiel zu Themen der Medientechnik oder Medieninformatik).

(2) Im Wahlbereich „Specialization in Communication and Media“ sind laut Studienplan (Anlage) 25 Leistungspunkte zu erwerben durch die Auswahl von fünf je einsemestrigen Vertiefungsmodulen mit fünf Leistungspunkten.

(3) Die Studierenden sind im Rahmen der vorhandenen Plätze frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog im Bereich „Specialization in Communication and Media“.

### **3. Wahlbereich (Catalogue of Electives) Anwendungsmodule: „Applied Communication“**

(1) Der Wahlbereich „Applied Communication“ dient im Rahmen des Masterstudienanges MCS dem Erwerb von Kenntnissen, Fähigkeiten und Kompetenzen zu aktuellen Themen und Phänomenen der Medienlandschaft und öffentlichen Kommunikation mit deutlichem Praxisbezug. Auch im Rahmen des forschungsorientierten Masterstudienanges MCS sollen Anwendungs- und Praxisbezüge nicht fehlen. In den Anwendungsmodulen erwerben die Studierenden Kenntnisse, Fähigkeiten und Kompetenzen, die für die praktische Arbeit in der Medien- und Kommunikationsbranche in nationalen und internationalen Kontexten vorbereiten (zum Beispiel Konzeption von PR- oder Umwelt-Kampagnen). Teilweise erfolgt dabei auch eine Kooperation mit internationalen oder nationalen Unternehmen sowie mit lokalen Nichtregierungsorganisationen (NGO).

(2) Im Wahlbereich „Applied Communication“ sind laut Studienplan (siehe Anlage Studienplan) zehn Leistungspunkte zu erwerben durch die Auswahl von zwei je einsemestrigen Anwendungsmodulen mit fünf Leistungspunkten.

(3) Die Studierenden sind im Rahmen der vorhandenen Plätze frei in der Wahl der Module aus dem jeweils gültigen Wahlkatalog im Bereich „Applied Communication“.

### **4. Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge**

Die Zusammenstellung und Aktualisierung der Wahlkataloge erfolgt gemäß § 3 Absatz 7 PStO-AB.